

Die BVAF-Beitragsordnung

Präambel

Der Mitgliedsbeitrag wird gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung des BVAF in einer Beitragsordnung geregelt. Die Satzung sieht in § 6 Abs. 3 Satz 2 außerdem vor, dass die Beitragsordnung Einzelheiten der Beitragsvergünstigung wegen wirtschaftlicher Notlage, wegen Erreichens des 65. Lebensjahres oder aus anderen Gründen regelt. In Teil I der nachfolgenden Regelungen werden die Höhe der von den einzelnen Mitgliedergruppen zu zahlenden Mitgliedsbeiträgen und in Teil II die Grundsätze für die Gewährung von Beitragsermäßigungen und Beitragsfreistellungen definiert. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Eine Änderung der Beitragsordnung ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich.

I · Mitgliedsbeiträge

1. Allgemeine Regelungen

Den Vereinsmitgliedern stehen Leistungen des Vereins in unterschiedlichem Umfang zur Verfügung; demgemäß werden die Mitgliedsbeiträge wie folgt gestaffelt:

- BVAf Mitglieder 240 €
BVAf Gastmitglieder 60 €
Gastmitgliedschaften sind einmalig und auf ein Jahr beschränkt möglich.
(siehe Satzung §3 Abs. 8)
Ehrenmitgliedschaften sind beitragsfrei. (siehe Satzung §3 Abs. 5)
Die Höhe des Mitgliedsbeitrags richtet sich nach dem Mitgliederstatus am Fälligkeitstag.
- Die Mitgliedsbeiträge werden bis zum 1. April eines jeden Jahres im Lastschriftverfahren von dem von den Mitgliedern angegebenen Girokonto abgebucht. Scheitert die Abbuchung wegen fehlender Deckung des Kontos oder aus anderen, von dem Mitglied zu vertretenden Gründen, hat das betreffende Mitglied dem BVAF die mit der Rückbuchung verbundenen Bankgebühren zu erstatten.
- Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, überweisen ihren Mitgliedsbeitrag spätestens bis zum 1. Mai eines jeden Jahres auf das Vereinskonto. Bei der Neuaufnahme während eines Geschäftsjahres ist für jeden begonnenen Monat

der Mitgliedschaft 1/12 des Jahresbeitrages zu entrichten.

- Gerät ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Verzug, ist die Beitragszahlung mindestens dreimal anzumahnen. Bleiben die Mahnungen erfolglos, kann der Vorstand die Geschäftsstelle anweisen, ein gerichtliches Mahnverfahren einzuleiten. Im Übrigen ist gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung zu verfahren.

II • Beitragsvergünstigungen

1. Beitragsvergünstigung aus Altersgründen

- Wenn ein Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet, kann es eine Ermäßigung seines Beitrags auf die Hälfte des Regelbeitrags beantragen, den die Beitragsordnung für den Mitgliederstatus des Antragstellers vorsieht.
- Wenn ein Mitglied das 75. Lebensjahr vollendet, kann es eine vollständige Freistellung von der Beitragszahlung beantragen.
- Über die Anträge gemäß Ziffer II.1.1 und II.1.2 entscheidet der Vorstand.

2. Beitragsvergünstigung wegen wirtschaftlicher Notlage

- Wenn ein BVAf Mitglied in eine wirtschaftliche Notlage gerät, kann es eine Beitragsermäßigung oder eine vollständigen Beitragsfreistellung beantragen.
- Eine Beitragsermäßigung oder Beitragsfreistellung wegen wirtschaftlicher Notlage gilt nur für ein Geschäftsjahr und muss für den Fall, dass die wirtschaftliche Notlage fortbesteht, für jedes weitere Geschäftsjahr erneut beantragt werden. Hat ein Mitglied für drei Geschäftsjahre in Folge eine Beitragsermäßigung oder Beitragsfreistellung erhalten, sind Beitragsvergünstigungen für weitere Geschäftsjahre nicht mehr möglich.
- Wenn aufgrund der Angaben des Antragstellers feststeht, dass die Voraussetzungen für eine Beitragsermäßigung oder eine Beitragsfreistellung wegen wirtschaftlicher Notlage erfüllt sind, kann der Vorstand über den Antrag entscheiden. Bestehen begründete Zweifel, dass der Antragsteller seine Einkommensverhältnisse unzutreffend dargestellt hat oder eine vollständige Beitragsfreistellung beantragt, obwohl nur die Voraussetzungen für eine Beitragsermäßigung erfüllt sind, ist der Antrag dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen.

3. Beitragsvergünstigung aus anderen Gründen

- Ein Mitglied kann auch dann eine Beitragsermäßigung oder eine Beitragsfreistellung beantragen, wenn dafür besondere Gründe vorliegen. Ob die von dem Antragsteller

genannten Gründe im konkreten Einzelfall eine Beitragsvergünstigung rechtfertigen, entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen.

- Ein besonderer Grund für eine Beitragsermäßigung liegt immer dann vor, wenn zwei oder mehr Mitglieder miteinander ihren Beruf in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer Partnerschaft gemeinsam ausüben. In diesem Fall ist den Mitgliedern auf Antrag eine Reduzierung ihres Beitrags um jeweils 25 Prozent zu gewähren.
- Bei der Bewilligung einer Beitragsermäßigung oder Beitragsfreistellung aus besonderen Gründen ist festzulegen, ob die Beitragsvergünstigung dauerhaft oder zunächst nur für ein Geschäftsjahr in Anspruch genommen werden kann. In den in Ziffer II.3.2 genannten Fällen ist die Beitragsermäßigung in der Regel dauerhaft zu bewilligen, allerdings nur unter der Bedingung, dass die Voraussetzungen für die Beitragsermäßigung fortbestehen.

4. Allgemeine Regelungen

- Eine Beitragsermäßigung oder Beitragsfreistellung wird grundsätzlich erst ab dem auf die Antragstellung folgenden Geschäftsjahr wirksam. Für ein bereits laufendes Geschäftsjahr ist eine Ermäßigung oder Freistellung nur in Ausnahmefällen und nur auf der Grundlage eines gesonderten Vorstandsbeschlusses möglich. Rückwirkende Beitragsermäßigungen oder Beitragsfreistellungen sind ausgeschlossen.
- Die Bewilligung einer Beitragsermäßigung oder Beitragsfreistellung erfolgt nur, wenn keine Beitragsrückstände bestehen. Ausnahmsweise ist die Bewilligung einer Beitragsvergünstigung auch bei Bestehen eines Beitragsrückstandes möglich, wenn der Rückstand einen Jahresbeitrag nicht übersteigt und der Antragsteller mit seinem Antrag einen Vorschlag zur Tilgung des Beitragsrückstandes unterbreitet.

5. Geltung der Beitragsordnung

Die Regelungen dieser Beitragsordnung sind auf Anträge anzuwenden, die ab dem 23. März 2018 gestellt worden sind oder gestellt werden.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. März 2018